

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-040-03 601-1 09.12.2003 Bauamt Gabriele Möbius				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
05.01.2004 Ortsbeirat Raddusch						
07.01.2004 Ortsbeirat Göritz						
08.01.2004 Ortsbeirat Missen						
12.01.2004 Ortsbeirat Stradow						
13.01.2004 Ortsbeirat Koßwig						
14.01.2004 Ortsbeirat Laasow						
15.01.2004 Wirtschaftsausschuss						
19.01.2004 Ortsbeirat Repten						
21.01.2004 Ortsbeirat Naundorf						
08.03.2004 Ortsbeirat Suschow						
18.03.2004 Hauptausschuss						
25.03.2004 Stadtverordnetenversammlung						
14.07.2004 Ortsbeirat Ogrosen						
Betreff Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald und ihrer Ortsteile						

Beschluss:

1. Für das Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/Spreewald soll der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan aufgestellt werden.
2. Die bestehenden Teil-Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden (bis 25.10.2003) Laasow, Vetschau und Raddusch werden damit geändert.
3. Planungsziele: Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Ortsteilen, u. a.:
 - 3.1. Gemarkung Laasow
Sondergebiet schwimmende Häuser,
Sondergebiet Tauchschule, Sondergebiet Hotel (ehem. Herrenhaus)
Änderung der Anlagenhöhe zur Windkraftanlage.
 - 3.2. Gemarkung Raddusch
Vergrößerung Sondergebiet Slawenburg Raddusch,
 - 3.3. Gemarkung Vetschau
Schulstandort Schiebefläche, Sondergebiet Griebenow-Park
 - 3.4. Allgemeines
Darstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.

Beschlussbegründung:

Die Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich immer geboten. Durch die Gemeindeneugliederung soll der Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren 10 Ortsteilen betrachtet und den künftigen Bedürfnissen angepasst werden.

Die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes erstrecken sich auf die Darstellung der Bodennutzung; er ist eine reine Flächenplanung. Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe der Steuerung nachfolgender Planungen (2-Stufigkeit) als vorbereitender Bauleitplan. Der Flächennutzungsplan ist notwendig, weil die Entwicklung der Stadt nicht mit einem einzigen Bebauungsplan zu ordnen ist.

Er ist für die Verwaltung und andere Behörden ein planungsbindendes Programm. Der Zeithorizont wird entsprechend des Bedarfes mit 10 – 15 Jahren angenommen.

Wirkungen:

- Selbstbindung der Gemeinde,
- Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger,
- Entwicklungsgebot für B-Pläne und vorhabenbezogene B-Pläne,
- Regelung öffentlicher Belange im Außenbereich,
- Grundlage für das Vorkaufsrecht der Gemeinde gem. § 24 (1) Nr. 5 BauGB,
- Wirkungen auf den Grundstückswert,
- inhaltliche Begründungen des Erfordernisses der geordneten städtebaulichen Entwicklung (für Teilungen sowie Satzungen).

Rechtsansprüche Dritter ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan nicht.

Gemäß § 7 (2) BbgNatSchG ist ein Landschaftsplan zur Erfassung der Topografie und Landschaft zu erstellen und dessen Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister